



### **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahre 1990 gegründete Verein trägt den Namen Fahr-, Reit- und Zuchtverein Asbacher Land e.V. mit Sitz in Asbach. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Montabaur unter der Registernummer 6VR11173 eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Fahr-, Reit- und Zuchtverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Fahr- und Reitsportes sowie die Förderung der Pferdezucht. Das traditionelle Brauchtum des Reit- und Fahrsport, insbesondere historische Fahrweisen und Anspannungen finden besondere Beachtung. Der Schwerpunkt der züchterischen Förderung liegt auf der Eignung der Pferde zur sportlichen Ausbildung. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Heranführung der Jugend an die obigen Aktivitäten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind ausdrücklich vom Vorstand bestellte Ausbilder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Dies gilt auch für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Genehmigung kann in eiligen und in der Gesamtbetrachtung unbedeutenden Fällen auch vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden erteilt werden. Die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ist nachzuholen.

### **§ 4 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Auflösungsversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich zu protokollieren. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende je alleine vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereines an den Pferdesportverband Rhein-Westerwald e.V. oder dessen gemeinnützigen Nachfolger zu übertragen.

### **§ 5 Ethische Grundsätze**

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Vereins sind zur Beachtung der ethischen Grundsätze des Pferdefreundes (Tierschutzgesetz) und zur sportlich-fairen Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern können und wollen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (Aufnahmeantrag) unter Beifügung des SEPA-Mandates für den Lastschrifteneinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt. Ausnahmen vom SEPA-Mandat können vom Vorstand auf Antrag gewährt werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Als aktives Mitglied gelten Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen, ohne sich in



ihm sportlich zu betätigen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder auch vereinsfremde Personen, die sich um die Sache des Reit- und Fahrsports und der Pferdezucht besonders verdient gemacht haben, wenn sie in der Jahreshauptversammlung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber, insbesondere die Beitragspflicht, sind spätestens bis 31.07. für das Kalenderjahr vollständig, d.h. für das 2. Halbjahr im Voraus, zu erfüllen. Bei Nichteinhaltung durch Verschulden des Mitgliedes können dadurch entstehende Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

## § 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Aufnahme Gründe anzugeben. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Anmeldung und Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes. Bei einem Vereinseintritt in der 2. Jahreshälfte fällt nur der halbe Jahresbeitrag an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt auf schriftlichen Antrag oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von sechs Wochen zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so verbleiben die eingezahlten Beiträge dem Verein.

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Diese soll im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung und ansonsten nach Bedarf einberufen und durchgeführt werden.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende spätestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden, gerechnet ab Zustellung der Einladung alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die schriftliche Form wird üblicherweise durch E-Mail gewahrt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über alle Anträge (außer solchen zur Geschäftsordnung) und bei allen Wahlen ist schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich, sofern dies von einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens 8 Tage vor deren Stattfinden schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Vorliegen von Dringlichkeitsanträgen, die von 40% der Vereinsmitglieder unterschrieben sind, ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Über etwaige Dringlichkeitsanträge darf nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der Versammlungsteilnehmer die Abstimmung befürworten.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer oder seinem Beauftragten ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und für den Verein aufzubewahren.



Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- o Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenprüfberichte, Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
- o Wahl des Vorstandes sowie die Bildung von eventuell erforderlichen Ausschüssen.
- o Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Funktion mit der Wahl beginnt und mit Ablauf der nächsten Jahreshauptversammlung endet. Die Kassenprüfer sind berechtigt, mindestens 2 Zwischenprüfungen im Laufe des Kalenderjahres durchzuführen. Die Wiederwahl ist in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal zulässig.
- o Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.
- o Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- o Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- o Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 10 Vorstand**

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne der in § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch einen von diesen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Kann eine Vorstandsposition im Rahmen der Wahlen nicht besetzt werden oder tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer zurück, bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur turnusgemäßen Neuwahl führt. Es ist in solchen Fällen dem 1. Vorsitzenden nicht möglich die Position des 2. Vorsitzenden zu übernehmen, gleiches gilt umgekehrt. Eine Ämterhäufung ist ansonsten nicht zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Der Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 10a Wahlordnung**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

### **§ 10 b Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist zuständig für:

- o Bewilligung der Ausgaben
- o die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
- o die Aufnahme neuer Mitglieder
- o die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben
- o alle Entscheidungen, durch die Vereinsinteressen berührt werden.

Die Zuständigkeit des Vorstands gilt nur, soweit die satzungsgemäßen Rechte der Mitgliederversammlung nicht eingeschränkt werden.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Wird bei

## Satzung beschlossen am 5.03.2020 im Rahmen der Mitgliederversammlung



der Abstimmung nur Stimmgleichheit erzielt, so ist ein Antrag abgelehnt. Alle wesentlichen Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und die Protokolle für den Verein aufzubewahren.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Ausführung aller Kassengeschäfte. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie Übernahme sonstiger vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

(nur Positionswechsel)

Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt laufend die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung zu wählen oder vom Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch bei Beschlüssen, die Geldausgaben bedingen, den Weisungen des Vorstandes. Die konstituierende Sitzung neu gebildeter Ausschüsse ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Von Arbeitssitzungen der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende zu verständigen, der an ihnen entweder selbst teilnimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragt. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat dann im Ausschuss Stimmrecht.

Mit Schluss eines jeden Kalenderjahres ist die Jahresabrechnung den gewählten Kassenprüfern vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Gewinne dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

### **§ 11 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt werden.

Nutzung der Anlage o.ä.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der Vereinsleitung bzw. deren Beauftragten ist hierbei jedoch unbedingt Folge zu leisten.

Über eine Benutzungsgebühr für Nichtmitglieder entscheidet der Vorstand.